

GR_GERICHTE S 2017 2 vom 29. November 2017

GR Gerichte, 2017-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2017_2

FR: GR_GERICHTE S 2017 2 du 29 novembre 2017

IT: GR_GERICHTE S 2017 2 del 29 novembre 2017

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Gegen diesen Vorbescheid erhob A._____ am 18. Mai 2016 und 13. Juni 2016 Einwand und beantragte sinngemäss die Weiterausrichtung einer Invalidenrente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 50 %. Mit Verfügung vom 7. Dezember 2016 bestätigte die IV-Stelle die Rentenablehnung ab 1. Mai 2016 aufgrund eines rentenausschliessenden Invaliditätsgrades von 25 %. Für die Zeit vom 1. Dezember 2014 bis 30. April 2016 sprach sie A._____ jedoch eine halbe Invalidenrente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 50 % zu.

E. 4

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 5. Januar 2017 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zur nochmaligen Abklärung vor allem in medizinischer Hinsicht und zu neuem Entscheid. Eventuell sei ihm ab 1. Mai 2016 eine halbe Rente auszurichten. Zur Begründung brachte er im Wesentlichen vor, Dr. med. F._____, leitender Orthopäde einer Klinik, welcher die Schulteroperation ausgeführt habe, komme in seinem Bericht vom 21. Januar 2016 zum Schluss, dass wegen der Limitierung für Überkopftätigkeiten als Maler eine definitive Arbeitsfähigkeit von 50 % anzunehmen sei. Hinsichtlich alternativer Tätigkeiten äussere er sich aber nicht und der von der IV-Stelle erwähnte Bericht vom 18. Juli 2016 befinde sich nicht bei den Akten. Der Hausarzt Dr. med. C._____ halte im aktenkundig aktuellsten Arztbericht vom 26. Mai 2016 fest, dass

- 4 - der Beschwerdeführer nicht nur bei Arbeiten über Schulterhöhe Mühe habe, sondern auch bei Arbeiten mit allgemeiner Kraftentfaltung im Schulter- und Armbereich rechts, da bei stärkeren Belastungsmomenten Schmerzen auftreten würden. Somit sei er auch bei einfacheren Montagearbeiten nicht uneingeschränkt arbeitsfähig. Wenn der RAD-Arzt Dr. med. E._____ als Rheumatologe und ohne persönliche Untersuchung gerade einmal gut vier Monate nach Einsetzen der Schulterprothese bereits auf eine bald zu erreichende vollständige Arbeitsfähigkeit in alternativen Tätigkeiten schliesse, so widerspreche dies klar der bundesgerichtlichen Abklärungspflicht der IV-Stellen. Schliesslich könne dem Beschwerdeführer auch die Aufgabe seines Betriebes in einer wirtschaftlich sehr schwachen Region unseres Kantons trotz entsprechend strenger Praxis des Bundesgerichtes auf keinen Fall zugemutet werden.

E. 5

In ihrer Vernehmlassung vom 25. Januar 2017 schloss die IV-Stelle (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) auf Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie aus, der von ihr erwähnte Bericht der Schulthess Klinik Zürich vom 18. Juli 2016 befinde sich bei den Akten. Wie bereits in der angefochtenen Verfügung dargelegt, gehe es vorliegend im Wesentlichen um die Beurteilung eines feststehenden medizinischen Sachverhaltes, was eben nicht mit dem zitierten Urteil des Bundesgerichtes 9C_159/2016 vergleichbar sei. Insbesondere sei unbestritten, dass die Belastbarkeit und Beweglichkeit der rechten Schulter des Beschwerdeführers eingeschränkt sei. Daher könne der Aktenbeurteilung des RAD-Arztes Dr. med. E. _____ vom 9. Februar 2016 (100%ige Arbeitsfähigkeit in behinderungsgerechten Tätigkeiten, d.h. in körperlich leichten bis mittelschweren Tätigkeiten ohne Überkopfarbeiten mit dem rechten Arm) volle Beweiskraft zuerkannt werden.

E. 6

Zusammenfassend erhellt aus diesen Erwägungen, dass sich die Beschwerdegegnerin nicht mit der Aktenbeurteilung des RAD-Arztes Dr.

- 13 - med. E. _____ begnügen durfte. Vielmehr hätte sie mit Blick auf die unvollständige Aktenlage weitere Abklärungen veranlassen müssen. Indem sie dies unterliess, hat sie Bundesrecht verletzt (vgl. vorstehend E.3a). Die Beschwerde erweist sich damit als begründet und ist entsprechend gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 7. Dezember 2016 ist aufzuheben und die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie ergänzende medizinische Abklärungen vornehme und anschliessend über das Leistungsgesuch neu entscheide.

E. 7

a) Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Aufgrund des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens rechtfertigt es sich hier, der unterliegenden Beschwerdegegnerin Gerichtskosten von Fr. 700.-- zu überbinden (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG). b) Dem Beschwerdeführer steht gemäss Art. 61 lit. g ATSG eine aussergerichtliche Entschädigung zu. Da er im Grundsatz obsiegt, ist ihm eine ungekürzte Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 9C_288/2015 vom 7. Januar 2016 E.4.2 f. und 9C_995/2012 vom 17. Januar 2013 E.3). Die von seinem Rechtsvertreter am 27. Januar 2017 eingereichte, zwar angemessen erscheinende Honorarnote in der Höhe von Fr. 1'994.-- ist jedoch beim Stundenansatz (Fr. 250.-- pro Stunde) zu korrigieren. Dieser ist gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts bei unterlassener Einreichung einer Honorarvereinbarung auf den Mittelwert gemäss Art. 3 Abs. 1 der Honorarverordnung (HV; BR 310.250) von Fr. 240.-- pro Stunde herabzusetzen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 15 107 E.9b). Die Beschwerdegegnerin hat

- 14 - dem Beschwerdeführer somit eine aussergerichtliche Entschädigung von Fr. 1'914.20, bestehend aus einem Honorar von Fr. 1'720.80 (7.17 Stunden à Fr. 240.--), einer Kleinspesenpauschale von Fr. 51.60 (3 % des Honorars) sowie 8 % MWST auf den Betrag von 1'772.40 (Fr. 141.80), auszurichten. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.